

Feuerwehrazweckverband Bachenbülach-Winkel

Statuten

Vom 28.09.2025

Inhalt

1. Bestand und Zweck	1
2. Organisation	1
2.1. Allgemeine Bestimmungen	1
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2
2.3. Die Verbandsgemeinden	3
2.4. Die Feuerwehrkommission	4
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission.....	7
2.6. Prüfstelle	8
3. Personal und Arbeitsvergaben	8
4. Verbandshaushalt	9
5. Aufsicht und Rechtsschutz	10
6. Auflösung und Liquidation	11
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

1. Bestand und Zweck

Art. 1 ¹ Die Politischen Gemeinden Bachenbülach und Winkel bilden unter dem Namen *Feuerwehrzweckverband Bachenbülach-Winkel* (FWBW) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Bestand

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Winkel.

Art. 2 Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr. Ihre Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons sowie den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden.

Zweck

Art. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Beitritt weiterer Gemeinden

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe des Zweckverbands sind:

Organe

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Feuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Amtsdauer

Art. 6 ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Feuerwehrkommission und die Sekretärin oder der Sekretär der Feuerwehrkommission, beziehungsweise in deren Abwesenheit deren jeweilige Stellvertretung, gemeinsam.

Zeichnungsberechtigung

² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Publikation und Information	Art. 7 ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlicher Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende Publikation erfolgt im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	
Stimmrecht	Art. 8 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.
Verfahren	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Zuständigkeit	Art. 10 Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--.
Volksinitiative	Art. 11 ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 12 ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;
4. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt der Vorstand Antrag an die Stimmberechtigten. Die Gemeindevorstände geben ihre Abstimmungsempfehlung dazu ab.

³ Zu Urnengeschäften des Zweckverbands findet an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden keine Vorberatung statt.

Art. 13 Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;

Aufgaben und
Kompetenzen der
Verbandsgemeinden

Aufgaben und
Kompetenzen
der Gemeindevor-
stände

7. die Bestimmung der Geschäftsstelle und der Rechnungsführung;
8. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
9. die Genehmigung des Geschäftsreglements der Feuerwehrkommission;
10. die Festsetzung der Entschädigung der Feuerwehrkommission sowie der Angehörigen der Feuerwehr;
11. die Festsetzung der Besoldung des Personals des Zweckverbands.

Beschlussfassung

Art. 14 Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag ist angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4. Die Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 15 ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Gemeinde zwei Mitglieder entsendet, die dem Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde angehören.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Konstituierung
und beratende
Stimmen

Art. 16 ¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil:

- a) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin;
- b) der Stv. Feuerwehrkommandant oder die Stv. Feuerwehrkommandantin;
- c) die Sekretärin oder der Sekretär des Zweckverbands.

Offenlegung der
Interessenbindungen

Art. 17 ¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 ¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

Allgemeine
Befugnisse

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen, von Pflichtenheften für die Funktionäre, von Weisungen von weitergehender Bedeutung usw., soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung;
7. die Ernennung des Materialwarts oder der Materialwartin;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
3. die Anstellung des Personals;
4. die Ernennung und Beförderung von Spezialisten;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;

7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 19 ¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- und bis insgesamt Fr. 20'000.-- pro Jahr.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.--.

Aufgabendelegation

Art. 20 ¹ Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Einberufung und Teilnahme

Art. 21 ¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfassung

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Feuerwehrzweckverbands amten im Wechsel die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie wechseln alle vier Jahre mit der neuen Amtsperiode.

Zusammensetzung
und Entschädigung

² Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von ihrer jeweiligen Verbandsgemeinde entschädigt.

Art. 24 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Art. 17 dieser Statuten gilt entsprechend.

Offenlegung der Interessenbindung

Art. 25 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

Aufgaben

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfassung

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Herausgabe von
Unterlagen und
Auskünfte

Art. 27 ¹ Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 28 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Aufgaben der
Prüfstelle

Art. 29 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Einsetzung der
Prüfstelle

Art. 30 Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Anstellungs-
bedingungen

Art. 31 Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

Öffentliches
Beschaffungswesen

Art. 32 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Finanzhaushalt

² Bis 31. März jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

Finanzierung
der Betriebskosten

- a) 50 % nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres;
- b) 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres.

² Der Zweckverband kann für die Finanzierung der Betriebskosten von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen einfordern.

Art. 35 ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Finanzierung
der Investitionen

² Darlehen der Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Beteiligungs-
und Eigentums-
verhältnisse

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Anlagen der Gemeinden	Art. 37 ¹ Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. ² Die notwendigen Lokalitäten sind dem Zweckverband kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Gebühren	Art. 38 ¹ Für die Gebühren des Zweckverbands gilt die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Winkel (Sitzgemeinde). ² Die Feuerwehrkommission legt die einzelnen Gebühren basierend auf den in der Gebührenverordnung bezeichneten Grundsätzen fest.
Haftung	Art. 39 ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Betriebskosten der vergangenen 5 Jahre.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht	Art. 40 Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 41 ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden. ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 42 ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Feuerwehrkommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

Auflösung durch
übereinstimmenden
Beschluss oder Kün-
digung

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten im Mittel der letzten 5 Jahre.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Die Stadt Bülach wird mittels Anschlussvertrag mit der Besorgung der Aufgaben der Zivilschutzorganisation und der Gemeindeführungsorganisation für besondere und ausserordentliche Lagen (GFO) betraut. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mobilien und Materialien werden der Stadt Bülach entschädigungslos übertragen.

Anschlussvertrag
Sicherheitsorganisa-
tion

Art. 44 ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. März 2021 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am
28. September 2025.

Für den Zweckverband

Der Präsident:



Roger von Euw

Die Sekretärin:



Florina Böhler

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons
Zürich mit RRB Nr. 1334 vom 17. Dezember 2025.